



LANDRATSAMT DEGGENDORF



Landratsamt Deggen Dorf · Postfach 1555 · 94455 Deggen Dorf

Postzustellungsurkunde

NT Hafenspedition GmbH
Josef-Wallner-Str. 2
94469 Deggen Dorf

DEGGENDORF

10. NOV. 2015

Abfallrecht; Immissionsschutz

E-Mail: umweltrecht@lra-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 300

Sachbearbeiterin:
Frau Duschl, Verw.-Sekretärin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

43-1764.54 Du

· (0991) 31 00-0
oder Durchwahl

31 00- 402

Zimmer-Nr.

204

Deggen Dorf,

06.11.2015

Abfallrecht;

Anpassung der bisherigen Transportgenehmigung (jetzt: Beförderungserlaubnis) vom 30.09.1998, geändert mit Bescheid vom 08.12.2008

Beförderernummer: I 271 T 0013

Das Landratsamt Deggen Dorf erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Die Transportgenehmigung (jetzt: Beförderungserlaubnis) vom 30.09.1998, geändert mit Änderungsbescheid vom 08.12.2008, der Fa. NT Hafenspedition GmbH, Josef-Wallner-Str. 2, 94469 Deggen Dorf, wird an den aktuellen Rechtsstand – Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) - angepasst.
2. Die Beförderungserlaubnis berechtigt zum Befördern **aller Abfallschlüsseln**.
3. Die Beförderungserlaubnis gilt **unbefristet**.
4. Die Erlaubnis gilt für die **Bundesrepublik Deutschland**.

Hausanschrift:

Herrenstraße 18
94469 Deggen Dorf

Besuchszeiten:

Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Elektronische Adressen:

SMTP: poststelle@lra-deg.bayern.de
X.400: S=poststelle; O=Lra-deg; P=bayern; A=dbp; C=de
<http://www.landkreis-deggen-dorf.de>
FAX: +49 991 3100 41 250

Bankverbindungen:

Sparkasse Deggen Dorf Kto. 380 000 760 (BLZ 741 500 00)
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60; Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling Kto. 97110 (BLZ 741 600 25)
IBAN: DE84 7416 0025 0000 0971 10; BIC-Swift: GENODEF1DEG

S:\Abfallrecht\§54 Erlaubnis\Bescheide\NT_Hafenspedition_08112015.docx

5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
6. Der Betrieb ist weiterhin unter der Beförderernummer **I 271 T 0013** registriert.
7. Dieser Bescheid **ersetzt** den vorherigen Bescheid vom 30.09.1998 und Änderungsbescheid vom 08.12.2008, **in vollem Umfang**.

8. Auflagen

8.1 Versicherung

Es muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung (Personenschäden mind. € 0,5 Mio. und Sach- und Gewässerschaden mind. € 1,5 Mio.) einschließlich einer auf den Beförderungsvorgang bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Soweit ein Versicherungsschutz aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung erforderlich ist, hat der Inhaber der Erlaubnis diesen in eigener Verantwortung nachzuweisen.

Es ist eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung nachzuweisen, die alle im Betrieb entstehenden Risiken abzudecken hat. Sie muss daher alle für den Betrieb relevanten Bausteine eines Umwelthaftpflichtvertrages enthalten.

Unterschreitet die erforderliche Haftpflichtversicherung die Laufzeit der Beförderungserlaubnis, so ergeht die Erlaubnis unter der Bedingung, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird.

Sobald der Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht, wird die Erlaubnis unwirksam.

8.2 Fach- und Sachkunde, Fortbildung

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat gemäß § 5 Abs. 3 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, an einem Lehrgang teilzunehmen, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 (AbfAEV) vermittelt werden.

Nach Beendigung des Lehrgangs ist die Teilnahmebescheinigung dem Landratsamt Deggendorf, Abfallreferat, unaufgefordert vorzulegen.

Das sonstige Personal muss nach § 6 AbfAEV die für die jeweils wahrgenommenen Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahme zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans.

8.3 Veränderungen

Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalten (z. B. Angaben zum Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Bei einem Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist die Beförderungserlaubnis nicht übertragbar. Es bedarf einer neuen Erlaubnis.

8.4 zu führende Nachweise

In dem zum Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Beförderungserlaubnis und des Antrages vom 11.09.1998 mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

8.5 Nachweisverordnung

Die Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sind zu beachten.

8.6 Entsorgungsnachweis

Die zu befördernden Abfälle sind den in den erforderlichen Entsorgungsnachweisen genannten Entsorgungsanlagen zuzuführen.

8.7 Warntafeln

Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Erlaubnis auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit Warntafeln gemäß § 55 Abs. 1 KrWG auszurüsten:
Die Fahrzeuge müssen mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 cm Breite und 30 cm Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügel muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

8.8 Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Genehmigung ausgeschlossen sind Abfallarten, die einem örtlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen; es sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.

8.9 Zwischenlagerung

Die Abfälle müssen direkt ohne Zwischenlagerung zur Verwertungsanlage verbracht werden.

8.10 Asbestentsorgung

Das Be- und Entladen asbesthaltiger Abfälle von Beförderungsfahrzeugen ist sorgfältig durchzuführen.

Das LAGA-Merkblatt vom 05.09.1995 „Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen“ (AllMBI Nr. 9/1996) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht Verbrennungsanlagen, Bauschuttdeponien und Bauschuttaufbereitungsanlagen zugeführt werden.

9. Auflagenvorbehalt

Das Landratsamt Deggendorf behält sich nachträgliche Auflagen vor, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

10. Widerrufsvorbehalt

Das Landratsamt Deggendorf behält sich den Widerruf der Erlaubnis vor. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen Angaben im Antrag, Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG oder anderen Bestimmungen im Bereich des Umweltrechts, mangelnder Zuverlässigkeit des Antragsstellers oder bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides widerrufen werden.

11. Kostenentscheidung

11.1 Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
2. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Beförderungspersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.
3. Die zugeteilte Beförderernummer ist nur für die Eintragung in Formulare bestimmt, die nach der Nachweisverordnung oder ggf. einer anderen Verordnung zur Führung von Nachweisen bestimmt sind. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere zu Werbezwecken, ist nach der Nachweisverordnung untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

GRÜNDE:

I.

Die Firma NT Hafenspedition GmbH, Josef-Wallner-Str. 2, 94469 Deggendorf, hat mit Antrag vom 11.09.1998, eingegangen beim Landratsamt Deggendorf am 14.09.1998, die Erteilung einer Transportgenehmigung zum Befördern von Abfällen beantragt.

Mit Bescheid vom 30.09.1998 wurde die unbefristete Transportgenehmigung (AZ.: 40-176 ma) erteilt. Die Genehmigung wurde mit Änderungsbescheid vom 08.12.2008 (AZ.: 15-176 Ur) hinsichtlich der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abgeändert.

Herr Mario Klier, geb. am 13.10.1972, besucht regelmäßig die erforderlichen Lehrgänge zur Fachkunde.

II.

Das Landratsamt Deggendorf ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

III.

Die bisherige Transportgenehmigung basiert auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), welches durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 außer Kraft trat. Gemäß § 72 Abs. 5 KrWG gilt die Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG fort.

Zur Vereinfachung wird die bisherige Transportgenehmigung an die aktuelle Rechtslage angepasst. Es genügt die Mitführung dieses Bescheides vom 06.11.2015.

Nach § 54 Abs. 1 KrWG bedürfen Beförderer von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendigen Sach- und Fachkunde verfügen.

Dem Landratsamt Deggendorf liegt eine aktuelle Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachkundefhrgang von Herrn Mario Klier, geb. 13.10.1972, vor. Die Bescheinigung ist bis 23.10.2017 gültig.

Es sind keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bekannt.

Die Beförderungserlaubnis gilt gemäß § 54 Abs. 1 KrWG für die Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 54 Abs. 1 KrWG kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist.

Die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz vor Umweltgefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen, zu wahren.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes (KG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

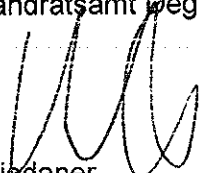
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 06.11.2015
Landratsamt Deggendorf



Miedaner
Reg.-Amtsrätin